



**Schwäbischer Albverein e. V.  
Ortsgruppe Wannweil  
- Skiabteilung -**



## **Satzung**

**für die Skiabteilung der Ortsgruppe Wannweil  
im Schwäbischen Albverein e. V.**

### **Artikel 1**

#### **Allgemeines:**

Die Skiabteilung ist Bestandteil der Albvereinsortsgruppe Wannweil.  
Die Ortsgruppensatzung ist für die Skiabteilung bindend, wenn sich der Satzung der Skiabteilung nichts anderes festgelegt ist.  
Die Skiabteilung hat eine eigene Abteilungsleitung.  
Die Skiabteilung kann über die eigene Entwicklung selbst bestimmen, sofern die getroffenen Entscheidungen nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen der Albvereins-Satzung stehen und durch die Entscheidungen die Entwicklung der Gesamtortsgruppe nicht negativ beeinflusst wird.

Der Ortsgruppenvorstand ist über alle wichtigen Entscheidungen des Abteilungsvorstands unverzüglich und schriftlich zu verständigen.  
(durch Protokollabschrift).

### **Artikel 2**

#### **Abteilungsorgane:**

Die Ski-Abteilung wird von einer Abteilungsleitung gemeinsam geführt.

Die Abteilungsleitung besteht aus

Abteilungsleiter,  
stellv. Abteilungsleiter oder  
2 gleichberechtigten Abteilungsleiter,  
Schriftführer,  
Kassenwart,  
Sportwart 1,

Sportwart 2,  
Jugendleitung (3 Mitglieder),  
2 Beisitzer.

Der/Die Abteilungsleiter vertreten die Abteilung nach innen und außen;  
Der/Die Abteilungsleiter vertreten die Abteilung im Ortsgruppenausschuss.  
Jeder Funktionär der Skiabteilung kann zusätzliche Funktionen beim  
schwäbischen Albverein ausüben.  
Die Mitarbeiter der Abteilung arbeiten ehrenamtlich.

### Artikel 3

#### Mitgliedschaft:

Wer Mitglied in der Skiabteilung werden will, muss auch Mitglied des  
Schwäbischen Albvereins e. V. sein.

Die Abteilung hat folgende in der Satzung des Hauptvereins definierte Mitglieder:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Familienmitglieder
- c) Jugendmitglieder
- d) Kinder bis 14 Jahre
- e) Familienmitgliedschaft
- f) Familienmitgliedschaft für Alleinerziehende

### Artikel 4

#### Mitgliedsbeitrag:

Der Mitgliedsbeitrag der Skiabteilung wird durch Beschluß der  
Mitgliederversammlung festgelegt und beträgt derzeit

a) Ordentliche Mitglieder	5,00 €
b) Familienmitglieder	5,00 €
c) Jugendmitglieder	3,00 €
d) Kinder bis 14 Jahre	- €
e) Familienmitgliedschaft	10,00 €
f) Familienmitgliedschaft für Alleinerziehende	8,00 €

Der Jahresbeitrag wird zum Jahresbeginn fällig.

## Artikel 5

### Amtszeit und Wahlen:

Die Amtszeit aller Mitarbeiter der Ski-Abteilung beträgt 2 Jahre.  
Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung.  
Die Mitgliederversammlung wählt einen Wahlleiter.  
Die Wahlen erfolgen durch Zuruf oder geheim.  
Wünscht ein Mitglied die geheime Wahl, ist dies zu beachten.

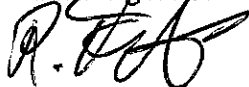
## Artikel 6

### Mitgliederversammlung:

Jährlich ist mindestens eine Mitgliederversammlung durchzuführen.  
Auf Antrag von mindestens 20 Vollmitgliedern ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.  
In dringenden Fällen kann die Abteilungsleitung die Abhaltung einer Mitgliederversammlung beschließen.  
Hat die Mitgliederversammlung Beschlüsse zu fassen, so entscheidet die einfache Mehrheit.  
Für Satzungs- u. Beitragsänderungen ist die Zweidrittel-Mehrheit erforderlich.  
Bei Wahlen und Abstimmungen sind alle der Skiabteilung angehörenden Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, wahl- und stimmberechtigt und wählbar.  
Die Neufassung der Satzung tritt am 01.06.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Skiabteilung vom 1. Mai 1979 beschlossen am 16. März 1979 außer Kraft.

Wannweil, den 15. Mai 2009

GEB. FATH  
Abteilungsleiter



GEB. WOLFER  
Kassenwartin



GEB. FLANCK  
Schriftführer

